

Merkblatt für die Leistungen der Inanspruchnahme von eingestreuter Kurzzeitpflege (Fix/Flex) i. S. des § 42 SGB XI

Wir informieren Sie über die Leistungen der Kurzzeitpflege

Für den **Zeitraum vom 01. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026** wurden mit den Kostenträgern auch die Leistungen für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege neu geeinigt.

Die Leistungen für die fixen und flexiblen Kurzzeitpflegeplätze sind durch den folgenden einheitlichen pflegegradunabhängigen Pflegesatz im Zeitraum 1.10.24 -30.9.2026 **kalendertäglich wie folgt zu vergüten:**

- a) Kurzzeitpflege ab Entlassungstag aus dem Krankenhaus: **Fix/Flex: 152,40 €**
- b) Kurzzeitpflege nicht aus dem Krankenhaus: **Fix/Flex: 130,57**

Derzeit übernehmen die Pflegekassen die Kosten für Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege bis zu einem Betrag von 1.774,00 Euro. Werden Sie bereits seit sechs Monaten zu Hause gepflegt, kann der Betrag ggf. auf maximal 3.386,00 Euro erhöht werden, indem Sie zusätzlich Ihren Anspruch auf Verhinderungspflege (bis zu 1.612,00 Euro) verwenden. Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung bisher nicht ausgeschöpft haben. Ab dem 01.01.2025 erhöhen die Pflegekassen ihre Leistungspauschalen.

Sollte der Leistungsbetrag aufgebraucht sein, können Sie weiterhin die Leistung in der Kurzzeitpflege als Selbstzahler in Anspruch nehmen.

Erhalten Sie Pflegegeld, zahlen die Pflegekassen in der Regel die Hälfte des Pflegegeldes weiter.

Bitte beantragen Sie vor Beginn der Kurzzeitpflege die Leistungsinanspruchnahme bei der zuständigen Pflegekasse.

Entgelte für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)

Das im Rahmen der eingestreuten Kurzzeitpflege von dem Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt beträgt für

- **Unterkunft kalendertäglich 25,43 €**
- **Verpflegung kalendertäglich 7,04 €**

Abrechnung der Vergütung

Für die Leistungen, die im Rahmen der Inanspruchnahme von eingestreuter Kurzzeitpflege (Fix/Flex) im Sinne des § 42 SGB XI erbracht wurde, nehmen wir eine taggenaue Abrechnung der tatsächlichen Leistungstage vor.

Vergütungszuschlag für Leistungen der Betreuung und Aktivierung (§ 84 Abs. 8 SGB XI)

Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene **Vergütungszuschlag** nach § 84 Abs. 8 SGB XI für alle **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** beträgt **kalendertäglich 6,93 Euro**. Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung, wie in § 4 für Leistungen nach § 43b SGB XI beschrieben, abgegolten.

Goslar, im November 2025

Tobias Müller
Geschäftsführer/Einrichtungsleitung